



VEREIN DER KRAINER STEINSCHAFZÜCHTER ALPEN ADRIA

Statuten

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Krainer Steinschafzüchter Alpen-Adria“ und hat seinen Sitz am Wohnsitz der aktuellen Obfrau/des Obmannes
Die Tätigkeit erstreckt sich über das Bundesgebiet Österreich, Slowenien und Friaul/Julisch Venetien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins der Krainer Steinschafzüchter besteht in der Erhaltung der alten und autochtonen Rasse des Krainer Steinschafes (Bovec Schaf) in lebender Form im Rahmen der bäuerlichen Landwirtschaft im Alpenraum. Der Verein steht unter wissenschaftlicher Beratung und diskutiert auch flankierende Maßnahmen in der Generhaltung, wie z.B. die Kryokonservierung, zusammen mit wissenschaftlichen Institutionen.
Der Verein fördert die Zusammenarbeit der Züchter und berät mit ihnen Fragen der Zuchtarbeit, der Schafhaltung und der Vermarktung. Er vertritt die Mitglieder gegenüber anderen Personen und Organisationen. Der Verein arbeitet gemeinnützig und ohne Gewinnerzielung.

§ 3 Vereinsaufgaben

Zur Erfüllung des Vereinszweckes, der Erhaltung und der weiteren Verbreitung des Krainer Steinschafes (kurz KSS), bedient sich der Verein folgender Instrumente:

- regelmäßiger Züchtersammlungen
- der Mitgliederversammlung
- der Beschickung oder Organisation von Ausstellungen und Märkten
- des Beratungsgespräches im einzelnen Betrieb
- der Erstellung von Informationsschriften und Werbematerial
- der Öffentlichkeitsarbeit in den Medien
- der Kooperation zwischen Züchterschaft, öffentlichen Institutionen der Tierzucht und der Agrarwissenschaft.

Der Verein bearbeitet zusammen mit den Mitgliedern unter wissenschaftlicher Beratung Fragen des Rassestandards, des Zuchtziels, der Selektionskriterien, der Anpaarungsplanung, des Genaustausches über Landesgrenzen, der Kryokonservierung von Erbanteilen, der Herstellung von Produkten des KSS mit der Formulierung von Qualitätsstandards und der Produktspezifität sowie das gemeinsame Vorgehen bei Vermarktung und Werbemanagement.

Der Verein führt ein Übersichtsherdebuch in Absprache mit den slowenischen Züchtern, um durch langfristige Planung der Zucht den Verlust von Genmaterial durch Inzucht und genetischen Drift zu minimieren.

Die wissenschaftliche Beratung erfolgt durch die zweite med.Klinik der vet.med.Universität Wien und durch die Biotehniska Fakulteta Laibach.

§ 4 Geldmittel

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- die Mitgliedsbeiträge
 - eine Beitrittsgebühr
 - die Vermarktung der eigenen Werbelinie unter dem Vereinslogo
 - Fördermittel durch Gemeinden, Körperschaften und Interessensvertretungen der Landwirtschaft
 - Spenden in Form von Geldmitteln und Patenschaften
- Die Geldmittel dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

§ 5 Mitgliedschaft

Jeder Züchter, dessen Betrieb im Tätigkeitsbereich des Vereins liegt, kann als Mitglied aufgenommen werden. Auch anderen physische und juristische Personen, die die Erhaltung des KSS unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Mitgliedschaft beschließt der Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft als Gründungsmitglied wird von der Gründungsversammlung gemeinsam beschlossen.

Für die Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen keine Gründe angegeben zu werden.

Am Sitz des Vereins ist ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen, das den Namen, Adressen und die Daten des Eintritts bzw. des Ausscheidens enthält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt

- an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das aktive und passive Wahlrecht in Anspruch zu nehmen
- in allen Einrichtungen, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen (§ 3) mitzuwirken
- Produkte des KSS unter dem Vereinslogo zu vermarkten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen
- die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichtes einzuhalten

§ 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod bzw. bei jur. Personen durch Auflösung der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und tritt am Ende des Kalenderjahres in Kraft.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- Verstöße gegen die Vereinsstatuten oder die Beschlüsse von Vorstand oder Generalversammlung festgestellt werden
- Handlungen begangen werden, die den Verein oder dessen Ansehen schädigen

Das Mitglied ist von der Ausschließung schriftlich zu benachrichtigen. Sie tritt sofort in Kraft und ermöglicht keinen Einspruch.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Geschäftsführer
- das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Generalversammlung aus. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht nur durch eine schriftlich bevollmächtigte Person aus. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben. Zwischen der Einladung und der Abhaltung der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 7 Tagen liegen. Die Einladung oder Verlautbarung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann oder bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Neben einer ordentlichen Generalversammlung können auch außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden, wenn

- der Vorstand die Einberufung einer solchen beschließt
- der Kassier einen Antrag auf Einberufung an den Vorstand stellt
- ein Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt.

Wirkungsbereich der Generalversammlung und Art der Beschlussfassung:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und des Schiedsgerichtes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr
- Beschlussfassung über die Rechnungsprüfung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- Rechtliche Absicherung des Vereinslogos in Bezug auf Vermarktungsweise und Qualitätsstandards.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mittels Abstimmung. Wahlen erfolgen in geheimer und schriftlicher Form oder durch Handzeichen. Die Entscheidung darüber ist der Generalversammlung überlassen.

Zur Gültigkeit eines gefassten Beschlusses ist die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Für die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich

Über alle in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von **vier** Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Er besteht aus Obmann, Kassier und Schriftführer.

Der Vorstand wird in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt.

Für den Verein zeichnet der Obmann gemeinsam mit dem Schriftführer. Im laufenden Schriftverkehr ohne grundsätzliche Entscheidung kann der Schriftführer oder der Geschäftsführer auch alleine zeichnen. Ebenso ist der Kassier oder der Geschäftsführer berechtigt, vom Vorstand grundsätzlich genehmigte Zahlungen alleine durchzuführen.

Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Es müssen alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Obfrau/der Obmann führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen, im Verhinderungsfall beauftragt die Obfrau/der Obmann ein anderes Vorstandsmitglied.

Die Obfrau/der Obmann, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied, führt den Vorsitz bei der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich sind, sofern diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Weiters obliegt dem Vorstand

- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Generalversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Beschäftigung von Angestellten, wozu ein schriftlicher Vertrag mit jedem Angestellten notwendig ist
- die Erlassung einer Geschäftsordnung

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, zu denen auch nicht dem Vorstand angehörende Personen herangezogen werden können.

§ 11 Kassier und Schriftführer

Der/die SchriftführerIn hat über den Verlauf und die Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen Protokoll zu führen, das von ihm und der Obfrau/dem Obmann zu unterfertigen ist.

Dem/der Kassier/erin obliegt die Sorge für das Kassengeschäft des Vereins. Er/sie hat in der Generalversammlung einen Geschäftsbericht und Rechnungsabschluss zu erstatten

Die Agenden des Schriftführers und des Kassiers können in einem Geschäftsführer vereinigt werden.

§ 12 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Er muss kein Vorstandsmitglied sein und ist dem Vorstand verantwortlich. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion und zur Berichterstattung teil. Er kann ehrenamtlich tätig sein, muss dann aber Vereinsmitglied sein. Der Tätigkeitsbereich ist in diesem Fall in der Geschäftsordnung festzuschreiben. Handelt es sich um einen angestellten Geschäftsführer, so ist der Tätigkeitsbereich im Arbeitsvertrag beschrieben. Eine Vereinsmitgliedschaft ist hier nicht zwingend erforderlich.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß

§ 14 Das Schiedsgericht

Über Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein von der Generalversammlung mit einfacher Stimmmehrheit auf zwei Jahre gewähltes Schiedsgericht von drei Personen. Die Generalversammlung wählt außer den drei Mitgliedern noch drei Ersatzleute, die einberufen werden, wenn eines der Mitglieder verhindert oder im gegenständlichen Streitfall befangen ist. Das Schiedsgericht hat bei seinen Verhandlungen je einen Vertreter der widerstreitenden Parteien zu hören, der jedoch kein Stimmrecht hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

Diese erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Das bei einer freiwilligen Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird im Sinne eines diesbezüglichen Beschlusses der letzten Generalversammlung vom letzten Vorstand einer Körperschaft zukommen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt und diese Körperschaft muss das Vereinsvermögen ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

Zuletzt geändert am 02.März 2025